

**Entgeltordnung
für das Mittagessen in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte
„Sterntaler“ in Klein Wesenberg
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg**

§ 1

Für das kindgerecht zubereitete und angelieferte Mittagessen ist ein kostendeckendes Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt beträgt in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Sterntaler“ z.Zt.

€ 55,00 monatlich (5 Tage die Woche).

Für Kinder mit einer Betreuungszeit nach 13.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Kinder die vor 13.00 Uhr abgeholt werden, können am Mittagessen teilnehmen.

§ 2

Für das Mittagessen wird das Entgelt für 12 Monate erhoben, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung. Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

§ 3

Das Entgelt ist jeweils am Anfang des Folgemonats fällig.

Es ist monatlich auf das Konto des Kirchenkreises Plön-Segeberg bei der Evangelischen Bank, IBAN DE08 5206 0410 0606 4637 46, BIC GENODEF1EK1 unter Angabe des Namens und Essenentgelt für Monatxy.... zu überweisen.

Es besteht die Möglichkeit, durch Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats das Entgelt vom Konto des Zahlungspflichtigen jeweils zur Mitte des Folgemonats abbuchen zu lassen. Der Bankeinzug erfolgt jeweils am 15. des Folgemonats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 4

- 1) Die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 05. Juli schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.
- 2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Mittagessen für ihre Kinder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen

Absatz 1 und 2 gilt nur für Kinder, deren Betreuungszeit vor 13.30 Uhr endet.

§ 5

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Kinder tagesweise am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach 13.00 Uhr betreut werden.

Das Entgelt beträgt zur Zeit für die Teilnahme am Mittagessen an einzelnen Tagen

€ 3,50 (täglich).

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.

Das Entgelt für einzelne Mittagessen ist im Voraus, spätestens am selben Tag in bar, in der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die An- bzw. Abmeldung für das Mittagessen an einzelnen Tagen muss spätestens bis 9.00 Uhr am Vortag erfolgen.

§ 6

Kommen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so kann das Kind im folgenden Monat nicht am Mittagessen teilnehmen.

§ 7

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2018** in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Bad Segeberg, den **19. DEZ. 2017**

Der Kirchenkreisrat
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg



-Vorsitzende/r des Kirchenkreisrates-





-weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates-